

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Gesundheit und Soziales
Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht –

Kennzeichen
GS4-GES-5/003-2006

Bezug

Bearbeiter
Dr. Brunner

(0 27 42) 9005
Durchwahl
15609

Datum
31. Oktober 2006

Betrifft

NÖ Friedhofsbenützung- und –gebührengesetz 1974; Aufhebung ; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 31.10.2006
Ltg.-**735/F-9-2006**
G-Ausschuss

Zum Entwurf der Aufhebung des NÖ Friedhofsbenützung- und –gebührengesetzes 1974 wird berichtet:

Das NÖ Friedhofsbenützung- und -gebührengesetz soll mit dem NÖ Leichen- und Bestattungsgesetz 1974 zu einem gemeinsamen neuen NÖ Bestattungsgesetz 2007 zusammengefasst werden. Das neue NÖ Bestattungsgesetz 2007 soll die bisherigen Regelungen des NÖ Friedhofsbenützung- und –gebührengesetzes 1974 in einer neuen Fassung beinhalten.

Zu diesem Zweck wurde das NÖ Bestattungsgesetz 2007, in dem auch die Aufhebung des NÖ Friedhofsbenützung- und -gebührengesetzes 1974 vorgesehen war, einem Begutachtungsverfahren unterzogen. Zur Aufhebung des NÖ Friedhofsbenützung- und –gebührengesetzes 1974 ist im Begutachtungsverfahren keine Äußerung gekommen. Aus Gründen des Systems des NÖ Landesgesetzblattes kann die Aufhebung des NÖ Friedhofsbenützung- und –gebührengesetzes 1974 jedoch nicht durch das neue NÖ Bestattungsgesetz 2007 selbst erfolgen, weshalb ein eigener Antrag auf Aufhebung notwendig ist.

2. Kompetenzgrundlage:

Art 15 Abs. 1 B-VG.

Gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG ist das Gesundheitswesen mit Ausnahme des Leichen- und Bestattungswesens Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Das Leichen- und Bestattungswesen verbleibt demnach gem. Art 15 Abs. 1 B-VG im selbstständigen Wirkungsbereich der Länder.

3. Kosten:

Kosten für den Bund:

Aufgrund des Gesetzesentwurfes ist mit keiner finanziellen Mehrbelastung des Bundes zu rechnen.

Kosten für das Land:

Aufgrund des Gesetzesentwurfes ist mit keiner finanziellen Mehrbelastung des Landes zu rechnen.

Kosten für die Gemeinden:

Aufgrund des Gesetzesentwurfes ist mit keiner finanziellen Mehrbelastung der Gemeinden zu rechnen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Aufhebung NÖ Friedhofsbenützung- und –gebührengesetzes 1974 der

verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Onodi

Landeshauptmann-Stellvertreter

Schabl

Landesrat